

Initiative Karpatenstreuner e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein „Initiative Karpatenstreuner e.V.“ fördert aktiv den Tierschutz in Rumänien. Dies geschieht sowohl durch Information, Beratung und Unterstützung der Menschen vor Ort zur artgerechten Tierhaltung als auch durch Hilfsmaßnahmen für Einrichtungen / Tierheime zur Versorgung von Straßentieren. Nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe u.a. durch Kastration von Straßentieren ist vorrangiges Ziel des Vereins.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Karpatenstreuner e.V.“
- (2) Der Verein ist eingetragen unter:
Registergericht: Essen
- (3) Der Sitz des Vereins ist 45134 Essen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Rumänien. Der Verein unterstützt aktiv den Tierschutz und fördert Einrichtungen und geeignete Projekte, die dem Tierschutz dienen und das Elend insbesondere der Straßentiere bekämpfen und lindern.
- (2) Dazu gehören
 - a. die Unterstützung der örtlichen Tierheime
 - b. die Bekämpfung von Tierseuchen
 - c. vorbeugende Maßnahmen zum Schutz gesunder Tiere durch Kastration / Sterilisation / Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen
 - d. die tierärztliche Versorgung kranker und ohne menschliche Hilfe lebensunfähiger Tiere durch die Vermittlung von Hilfskräften und Tierärzten
 - e. die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
 - f. die Vermittlung von Problemtieren / herrenlosen Tieren an geeignete, verantwortungsvolle Personen oder Einrichtungen, die dem Tierschutz dienen und eine artgerechte Tierhaltung praktizieren.
 - g. Publikationen über Sinn und Zweck Auslandstierschutz in Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der „Gemeinnützigen Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Um die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke erfüllen zu können, dürfen Mittel des Vereins z.B.
 - zum Erwerb von Medikamenten/Impfstoffen/Grundbedarf zur medizinischen Versorgung
 - zur Erstattung von Fahrtkosten der für den Verein zur Versorgung/ Kastrationsaktionen/ direkter Unterstützung der Tierheime tätigen Tierärzte und Vereinsmitglieder
 - zur Erstattung von Behandlungskosten der für den Verein zur Versorgung/ Kastrationsaktionen/ direkter Unterstützung der Tierheime tätigen Tierärzte, soweit dies nicht ehrenamtlich erfolgt
 - zum Kauf von Sachmitteln (Tierfutter, Materialien zum Bau von Zwingern/Hundehütten/Kranken- und Quarantänestationen usw.) zur Unterstützung der örtlichen Tierheime
 - zur Erstattung von Transportkosten bei Vermittlung von Problemtieren / herrenlosen Tieren
 - zur Information/Beratung der einheimischen Bevölkerung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
 - zum Druck von Flyern u.ä. zur Werbung für den Vereinverwandt werden.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausschluss von Begünstigten

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwendungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins „Initiative Karpatenstreuner e.V.“ können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den am Tag ihres Eintritts gültigen Satzungsbestimmungen einverstanden erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss.
- (3) Der freiwillige Austritt ist mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Festlegung des Jahresbeitrags
 - e. Satzungsänderungen
 - f. den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit schriftlich durch den Vorstand.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese werden protokolliert und von der Protokollführung unterschrieben bestätigt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem/der Vorsitzende/n, einem/einer Stellvertreter/in, einem/er Kassenwart/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten gemäß § 26 BGB den Verein nach innen und außen und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die nicht nach § 9 als Aufgaben der Mitgliederversammlung genannt sind.
5. Der Vorstand beschließt über die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen.

6. Der Vorstand beschließt die Jahresplanung
7. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand hält regelmäßig seine Sitzungen ab. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
9. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
11. Jedes Vorstandsmitglied kann die unverzügliche Einberufung des Vorstands von der/dem Vorsitzenden verlangen.

§ 11 Finanzen

- (1) Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand zu verwalten und dem Zweck des Vereins entsprechend zu verwenden.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenbericht

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für das kommende Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/dieser überprüft die Richtigkeit des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichts und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Wortlaut vor Beschlussfassung entsprechend § 9 Abs. 2 mitzuteilen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für Aufgaben des Tierschutzes.

Essen, den xx.xx.2012

Unterschriften